

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Stutzig & Hacker Hausbetreuung GmbH 05/2017

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, mit Ausnahme der von uns angebotenen Dienstleistung „Winterbetreuung“. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, die auch unter www.stutzig-hacker.at veröffentlicht ist. Soweit in diesem Dokument von Verbrauchern die Rede ist, sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gemeint; sohin natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind. Unternehmer im Sinne des KSchG sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die eine auf Dauer angelegte selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, mag diese auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, ausüben. Der Begriff Kunden umfasst sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird unsererseits ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. VERTRAGSBSCHLUSS. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Nach Zugang des vom Kunden unterfertigten Angebotes kommt der Vertrag entweder durch unsere ausdrückliche Annahme oder durch schlüssige Annahme (insbesondere durch Übernahme von Schlüsseln, Beginn der Dienstleistungserbringung etc.) zu Stande.

3. ENTGELT. Die angebotenen Preise sind grundsätzlich Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen das Entgelt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzinsungsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses wird das Entgelt grundsätzlich mit dem VPI 2010 =100 wertgesichert, wobei als Basis für eine Wertsicherung der Monat Oktober des Kalenderjahres, das dem Vertragsabschluss vorhergeht, heranzuziehen ist. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. Der Unternehmer hat das Recht auf Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt. Wir sind berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung zu beauftragen. Am Arbeitsort muss – je nach Bedarf – eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Kunden.

4. GEWÄHRLEISTUNG. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen; Unternehmer müssen jedoch von uns erbrachte Dienstleistungen und gelieferte Ware innerhalb zweier Werktage auf Mängel untersuchen und uns diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Beendigung der Dienstleistung bzw. ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen ist. Verdeckte Mängel sind uns von Unternehmern innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung mit eingeschriebener Briefsendung. Bei Vorliegen von Unternehmereigenschaft trifft den Unternehmer die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab; die Weitergabe/Weiterleitung allfälliger Herstellergarantien bleibt hiervon unberührt.

5. HAFTUNG. Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich im jeweiligen Fall nicht um einen Personenschaden eines Konsumenten handelt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere bei Verlust von übergebenen Schlüsseln, die Teil einer Schließanlage sind und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber den Kunden sind ausgeschlossen. Wird der Vertrag auf Kundenseite von einer Hausverwaltung abgeschlossen, haftet diese neben dem Kunden als Bürge und Zahler, falls die detaillierte Bekanntgabe des vertretenen Kunden bei Vertragsabschluss unterbleibt.

6. DATENSCHUTZ. Wir gewährleisten, dass bei Bestellungen anfallenden Verbraucherdaten lediglich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages erhoben, bearbeitet, gespeichert und genutzt werden, außerdem nur zu internen Zwecken, wie z.B. Marketingmaßnahmen Verbraucherdaten lediglich an verbundene Unternehmen weitergegeben werden.

7. DIVERSES. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer alle in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen, ohne gesonderte Rücksprache mit dem Auftraggeber, nach eigenem Ermessen an Partnerfirmen weitergeben kann.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird zwischen uns und Unternehmen wird das für unseren Sitz jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN

1. HAUSBETREUUNG/HAUSREINIGUNG. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns schriftlich mit einmonatiger Frist jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. **Keinesfalls kann der Auftraggeber eine Beendigung des Vertrages bewirken, indem er offene Forderungen des Auftraggebers aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis, aus welchem Grund auch immer, nicht begleicht.** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden die vertraglichen Leistungen an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht, der Wochenend- Feiertag- und Nachtzuschlag beläuft sich auf 100%. Fällt der für die Reinigung vorgesehene Tag auf einen Feiertag, wird die Reinigung in der jeweiligen Woche an einem anderen Werktag durchgeführt. Das vereinbarte Entgelt bezieht sich nur auf übliche, jedoch nicht auf sonstige Verschmutzungen. Unter sonstigen Verschmutzungen sind insbesondere ekelerregende Verschmutzungen, Verschmutzungen nach Durchführung von Bauarbeiten und Verschmutzungen, die mit Speziallösemitteln behandelt werden müssen, zu verstehen. Kosten, die aus einer allenfalls notwendigen Evaluierung nach dem KSchG entstehen, sind im vereinbarten Entgelt nicht enthalten und vom Kunden zu bezahlen. Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend den Feststellungen (Prozentsatz der Erhöhung und Wirksamkeit) der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWA für Leistungen der Denkmal- Fassaden- und Gebäudereiniger wertgesichert. Die Haftung für sämtliche Schäden und Mangelfolgeschäden am Reinigungsgut, welche insbesondere durch nicht offenkundige Beschaffenheit desselben sowie durch frühere unsachgemäße Behandlung entstehen; für Mängel sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden, welche nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unsere Mitarbeiter herbeigeführt wurden; für verborgene Mängel; für unvermeidbare Schäden, welche infolge der Auftragsdurchführung entstehen, insbesondere für Belastungen des Reinigungsgutes durch Wasser- oder Chemikaliendämpfe an angrenzenden Teilen oder Flächen; wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist überdies verpflichtet, Ereignisse, aus denen Stutzig & Hacker Hausbetreuung GmbH haftbar werden könnte (Beschädigungen, die im Zusammenhang mit den Hausbetreuungs- und Hausreinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen etc.) nach Bekanntwerden unverzüglich an S & H zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Hilfe zu leisten. Weiters verzichtet der Auftraggeber soweit ein Schaden von einer seiner Versicherungen gedeckt ist, im entsprechenden Umfang auf die Geltendmachung des Schadens.

2. GRÜNFLÄCHENBETREUUNG. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns schriftlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Uns trifft weder eine Prüf- noch eine Warnpflicht, falls vom Kunden Erde und/oder Saatgut beigestellt werden. Ferner trifft uns keine Haftung für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass sich der von uns zu bearbeitende Untergrund noch nicht vollständig gesetzt hat. Der Kunde ist bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung verpflichtet, Pflanzen, die sich auf von uns zu bearbeitenden Flächen befinden und nicht entfernt werden sollen, zu kennzeichnen bzw. uns auf solche hinzuweisen.

3. MIETMATTENSERVICE. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden als auch von uns ab dem vierten Monat – gerechnet vom Beginn des Vertragsverhältnisses an – schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsletzten gekündigt werden. Bei Abhandenkommen der Mietmatte ist der Kunde verpflichtet, uns den Wert dieser Matte zu ersetzen. Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend den Feststellungen (Prozentsatz der Erhöhung und Wirksamkeit) der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWA für Leistungen der Denkmal- Fassaden- und Gebäudereiniger wertgesichert.